

Projekt „Integrierte Leitstelle - ILS“

Öffentlich–rechtlicher Vertrag gemäß 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zur Errichtung einer Integrierten Leitstelle für den Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Der

Landkreis Nordwestmecklenburg,

vertreten durch den Landrat Herrn Erhard Bräunig, Börzower Weg 1, 23936 Grevesmühlen,

und

die

Landeshauptstadt Schwerin,

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Norbert Claussen, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

errichten gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg - Vorpommern (RDG M-V) vom 01. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 623, ber. S. 736), geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 552), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVOBl. M-V S. 393), in Kraft am 30. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVOBl. M-V, S. 2), eine gemeinsame Leitstelle.

Präambel

Bislang betreiben die Hansestadt Wismar und der Landkreis Nordwestmecklenburg im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 KV M-V eine gemeinsame Leitstelle mit Sitz in Wismar.

Sie sind übereingekommen, ihren Vertrag einvernehmlich aufzulösen und die Aufgaben der Leitstelle jeweils auf die Landeshauptstadt Schwerin zu übertragen; auch der Landkreis Ludwigslust wird die Aufgaben seiner Leitstelle auf die Landeshauptstadt Schwerin übertragen.

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg überträgt die Aufgaben der Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern gültigen Gesetzen auf die Landeshauptstadt Schwerin und inhaltlich gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Aufgabenplan, der Bestandteil dieses Vertrages wird.
- (2) Die Landeshauptstadt Schwerin übernimmt die Aufgabe und wird ihr neuer Träger.
- (3) Zuständige Behörde ist die Landeshauptstadt Schwerin.
- (4) Die Leitstelle trägt den Namen „Integrierte Leitstelle (ILS)“.
- (5) Sie hat ihren Standort in der Landeshauptstadt Schwerin.

Projekt „Integrierte Leitstelle - ILS“

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Dienstherr für die Mitarbeiter der Integrierten Leitstelle ist die Landeshauptstadt Schwerin.
- (2) Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Integrierten Leitstelle, insbesondere zu wesentlichen Fragen der Aufgabenwahrnehmung, zum Personal und der finanziellen Ausstattung ein vorheriges Informations- und Anhörungsrecht und ist berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen
- (3) Entscheidungen über abschreibungsrelevante Investitionen bezüglich der Integrierten Leitstelle und der dazugehörigen Funk- und Anlagentechnik, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Nordwestmecklenburg haben, sind bei der Haushaltsplanung der Integrierten Leitstelle zu berücksichtigen und bedürfen der Zustimmung des Landkreises Nordwestmecklenburg.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt oder rechtlich geboten ist, erfolgt die Durchführung der der Landeshauptstadt Schwerin obliegenden Aufgaben der Integrierten Leitstelle dergestalt, dass die Interessen beider Vertragspartner gleichberechtigt nebeneinander Berücksichtigung finden. Die Vertragspartner fördern die Weiterentwicklung der Integrierten Leitstelle.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Kosten der Integrierten Leitstelle werden durch den Landkreis Nordwestmecklenburg jährlich in einer Höhe von 404.224,74 € erstattet, davon ist für das Jahr 2005 ein Betrag in Höhe von 235.809 € zu zahlen. Ebenfalls sind anteilige Investitionskosten in Höhe von 22.625,32 € zu zahlen. Für einen Zeitraum von 3 Jahren darf eine Kostensteigerung nur im Rahmen der tarif- bzw. besoldungsrechtlichen Anpassungen erfolgen.
- (2) Kosten und Erlöse der Integrierten Leitstelle werden nach dem Verursacherprinzip auf den Landkreis Nordwestmecklenburg und die Landeshauptstadt Schwerin verteilt, das heißt, dass der Landkreis Nordwestmecklenburg der Landeshauptstadt Schwerin den Anteil der Kosten der gemeinsamen Leitstelle erstattet, der dem Anteil der Leistungen entspricht, die für den Landkreis Nordwestmecklenburg erbracht worden sind. Ersatzinvestitionen sind gemeinsam abzustimmen und je nach Nutzungsanteil von beiden Gebietskörperschaften zu finanzieren.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Kosten und Erlöse sind die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung, die bei der Abrechnung mit den Sozialleistungsträgern Verwendung finden und in Anlehnung an die Rettungsdienstbuchführungsverordnung (RDBuchfVO) vom 25. April 1996 (GVObI. M-V S. 250) ermittelt wurden. Der Teil Brand- und Katastrophenschutz ist gesondert nach diesen Vorschriften auszuweisen.
- (4) Vermögen des Landkreises Nordwestmecklenburg, das in die Integrierte Leitstelle eingebracht wird, bleibt Eigentum des Landkreises Nordwestmecklenburg und wird der Landeshauptstadt Schwerin zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. Wartungs- und Instandhaltungskosten sind durch die Landeshauptstadt Schwerin zu tragen, sie fließen zusätzlich in die Kostenrechnung nach Abs. 1 ein. Ersatzinvestitionen für diese Vermögensgegenstände sind durch die Landeshauptstadt Schwerin zu tätigen, wobei

Projekt „Integrierte Leitstelle - ILS“

die Kosten nach der Regelung des Abs. 2 verteilt werden.

- (5) Vor Ablauf der Kostenregelung gemäß Absatz 1 ist eine Finanzvereinbarung für die folgenden Jahre abzuschließen.

§ 4 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet.
- (2) Dem Beirat gehören die Behördenleiter sowie der Amtsleiter Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Schwerin sowie der Leiter des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Nordwestmecklenburg an. Andere Personen können hinzugezogen werden.
- (3) Der Beirat tagt zweimal im Jahr. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Fragen, insbesondere der Finanzierung und Kostenerstattung oder Problemen im Arbeitsablauf können beide Teile darüber hinaus jederzeit das Zusammentreten des Beirates verlangen.

§ 5 Wirksamwerden, Laufzeit, Kündigungsfrist

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01. Juni 2005 in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner gekündigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung einen Auseinandersetzungsvertrag abzuschließen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat

D.S.

.....
Erhard Bräunig

Stellvertreter

Grevesmühlen, den

Landhauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

D.S.

.....
Claussen, Norbert

Schwerin, den

Anlage 1: Aufgabenplan Integrierte Leitstelle
Anlage 2: Stellenplan

Anlage 1

Aufgabenplan Integrierte Leitstelle

1 Definition der Integrierten Leitstelle (ILS)

Eine "Integrierte Leitstelle" ist eine ortsfeste Einrichtung, in der die zur Bearbeitung Aufgabenerledigung anstehenden verschiedenen Leitstellentätigkeiten bei vollständiger Durchdringung der Organisation, der Technik und des Personals erbracht werden. Ganz wesentlich ist dabei der Aspekt, dass in einer Integrierten Leitstelle jeder Leitstellenmitarbeiter alle anfallenden Aufgaben unter Nutzung der gleichen Technik nach gleichen Organisationsregeln und Handhabungen bearbeitet, d. h. dass er für die Wahrnehmung aller Leitstellenaufgaben auch entsprechend qualifiziert und ausgebildet sein muss. Die Notrufabfrage und Alarmierung wird immer, unabhängig von der Schadenslage oder der Schadensgröße, bei der Integrierten Leitstelle durchgeführt. Die Integrierte Leitstelle wird damit zum Führungsmittel der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr - unabhängig von der hilfeleistenden Organisation und der Aufgabe (Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz).

2 Aufgabenbereich der ILS

- a) Feuerwehr (abwehrender Brandschutz und technische Hilfeleistung)
- b) Rettungsdienst (Notfallrettung, Krankentransport, Notarztdienst)
- c) Alarmierung und Einsatz sonstiger Einheiten/Personen/Stellen
- d) Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (KBD)
- e) Meldekopf der Kreisverwaltung/Behörde

3 Funktionen der ILS

3.1. Annahme von Hilfeersuchen

- a) Notrufabfrage/Notrufentgegennahme von Anrufen über die Notrufnummer 112 aus Festnetzen und aus Mobilfunknetzen
- b) Bearbeitung von Anrufen über die bundeseinheitlich reservierte Rufnummer 19222 für Krankentransporte
- c) Entgegennahme von Anrufen und Weiterleitungen von und zu der Polizei über Festverbindungen und Wählverbindungen
- d) Bearbeitung von Anrufen aus Call-Centern
- e) Bearbeitung von Anrufen bestimmter Einrichtungen, ggf. mit eigenen Rufnummern (z. B. Deutsche Bahn AG, Pipelinebetreiber, Energieunternehmen)
- f) Bearbeitung von Anrufen benachbarter ILS bzw. Leitstellen aus angrenzenden Ländern
- g) Annahme von Alarmmeldungen von Brandmeldeanlagen (zugelassene Übertragungsverfahren nach DIN)
- h) Notruf-Annahme für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Personen über geeignete Medien und Verfahren im Abstimmung mit den Behindertenverbänden
- i) Annahme von Alarmmeldungen des automatischen Notrufs (Schnittstelle nach Richtlinie)

Im Zusammenhang mit der Notrufabfrage ist vielfach eine Beratung des Anrufenden über Sofortmaßnahmen bei Bränden, Unfällen, medizinischen Notfällen u. a. sowie eine Aussage über das voraussichtliche Eintreffen der Einsatzkräfte erforderlich.

Bei Anrufen, die keine Notrufe sind, ist zu entscheiden, ob trotzdem Hilfe geleistet werden kann, ob der Anrufer telefonisch beraten oder an eine andere Stelle verwiesen werden kann. Zusätzlich sind rettungsdienst-, feuerwehr- und katastrophenschutzrelevante Informationen zu verarbeiten.

3.2 Erstellung und Bewertung von Meldebildern

Laufen mehrere Notrufe auf, die sich auf ein Schadenereignis beziehen oder beziehen können, ist zum Schutz gegen Mehrfacherfassungen identischer Einsätze eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

3.3 Umsetzung des Meldebildes (Disposition)

- a) Auswahl der zum gemeldeten Ereignis zu alarmierenden Einheiten/ Personen/ Stellen/ Einsatzmittel
- b) Anwendung von Alarmierungsplänen/Alarm- und Ausrückeordnungen/ Alarmierungskarten
- c) Anwendung von Indikationskatalogen
- d) Anwendung von Dispositionsstrategien
- e) Anwendung von Katastrophenschutz-Sonderplänen

Die Umsetzung des Meldebildes in Alarmstufen/Alarmierungsstichworte der im System hinterlegten Alarm- und Ausrückeordnungen/Alarmierungskarten oder der Katastrophenschutz-Sonderpläne ist ein Schlüsselvorgang für die daraufhin folgende Alarmierung. Zu einem gemeldeten Ereignis werden unter einsatztaktischen Gesichtspunkten die notwendigen Einheiten/Personen/Stellen/Einsatzmittel bestimmt und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verfügbarkeit dem Einsatz zugeordnet. Grundlage der Auswahl sind grundsätzlich die von den verantwortlichen Stellen vordefinierten Festlegungen in den allgemeinen oder besonderen Alarmierungsplanungen für das betreffende Objekt oder den Bereich sowie die aktuell verfügbaren Einsatzkräfte.

3.4 Alarmierung der Einsatzkräfte

- a) Auslösung der Alarmierung
- b) Bei Bedarf Alarmierung oder Information von zusätzlichen Einsatzkräften, Personen und Stellen (zum Beispiel: Nachbarschaftshilfe, Freischichten, Fachämter, Spezialisten, Fremdfirmen, Einheiten für Großschadenlagen)
- c) Überprüfung, ob die Alarmierung technisch einwandfrei abgesandt und technisch sowie von den ausrückenden Kräften quittiert wurde
- d) Sicherstellung der Alarmierung sowie des Funk- und Fernmeldeverkehrs

3.5 Feststellung und Beurteilung der Gesamtlage

- a) Erstellung eines Lagebildes
- b) Verfügbare und eingesetzte Kräfte
- c) ILS intern
 - Einsatzplanung
 - Einsatzabläufe
 - Einhaltung der Arbeitszeitregelungen
 - Einhaltung der Hygienevorschriften
 - Einleiten von Maßnahmen (intern)
 - Kontrolle der eingeleiteten Maßnahmen

3.6 Unterstützung der Einsatzleitung

- a) Information der Einsatzleitung über die Lage aufgrund der Meldungen an die ILS
- b) Information der Einsatzleitung über das Objekt, z. B. über
 - Anfahrten
 - Besondere Gefahren
 - Eigenschaften, Nutzung
 - Betriebszustände
 - Gefahrgut/Gefahrstoffe
 - Spezielle Einsatzmittel
 - Temporäre einsatzbezogene Erkenntnisse
- c) Beantwortung der Anfragen der Einsatzleitung (z. B. zur Behandlung von Gefahrgut, Befragung von Spezialisten, Einschaltung von TUIS)
- d) Anforderung von Prognosen und Weitergabe an die Einsatzleitung (z. B. über die Entwicklung von Wasserständen, Wettervorhersagen, Ausbreitung von Schadstoffen)
- e) Information der Einsatzleitung über Transportziele von Verletzten, sonstigen Personen und von Sachen
- f) Entgegennahme und Abfrage von Rückmeldungen (Status- und Lagemeldungen)
- g) Verstärkung der Einsatzkräfte durch die Auslösung höherer Alarmstufen oder durch Einzelalarmierung
- h) Veranlassung der Logistik für Einsatzkräfte (z. B. mit Verpflegung, Einsatzmitteln, Treibstoffen usw.)
- i) Verständigung zuständiger Stellen (z. B. Straßenbauämter, Gewerbeaufsichtsämter, Untere Wasserbehörde, Versorgungsbetriebe)
- j) Weitergabe von Aufträgen an geeignete Fachunternehmen für die Fortführung oder den Abschluss der Schadensbekämpfung (z. B. Handwerker- und Servicedienste, Schlüsseldienste, Bauunternehmen, Wasser- und Ölschadenbeseitigungsunternehmen)
- k) Warnung der Bevölkerung (z. B. durch Auslösen von Warnplänen und Übermittlung von Rundfunkdurchsageersuchen an die zuständigen Stellen)
- l) Vermittlung von Krankbetten (Auswahl von geeigneten Zielkrankenhäusern)
- m) Führen eines zentralen Krankbettennachweises
- n) Anfrage bei Nachbarleitstellen bezüglich freier Bettenkapazitäten in anderen Krankenhäusern
- o) Informieren der Krankenhäuser bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten
- p) Vermittlung von Spezialisten (z. B. medizinisches Fachpersonal, Fachberater Chemie, TUIS, Giftinformationszentrale)
- q) Aufbau und Betrieb von Funkverbindungen, Kanalzuteilung
- r) Pressebenachrichtigung (die eigentliche Presseinformation erfolgt grundsätzlich durch die Kreisverwaltung/Einsatzleitung)

3.7 Information und Auskunftersuchen

- a) Benachrichtigung der Führungsstäbe, Fachbehörden und der Verwaltungsführung über die Lage und die voraussichtliche Lageentwicklung
- b) Bearbeitung von Nachfragen aus Krankenhäusern und Behörden
- c) Entgegennahme, Auswertung und Weitergabe von Warnmeldungen über Hochwasser, Sturm und Unwetter
- d) Auskunftserteilung über die Dienstbereitschaft von Apotheken, Zahnärzten und sonstigen Ärzten
- e) Auskünfte über den tierärztlichen Notdienst
- f) Funklotsung von Fremdfahrzeugen zu Zielen innerhalb des Leitstellenbereiches
- g) Auskünfte an Fremdfahrzeuge über Anschlusskanäle (BOS)
- h) Gefahrgutschnellauskunft

3.8 Einsatzvorbereitende Maßnahmen

- a) Laufende Übernahme der aktuellen Alarmierungsplanung im Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst, der Katastrophenschutz-Sonderpläne und der allgemeinen Katastrophenschutzplanungen von der Kreisverwaltung/Behörde
- b) Erstellung und Aktualisierung eigener Einsatzunterlagen, insbesondere
 - Datenbanken
 - Adressen
 - Telefonnummern
 - Karteien
 - Landkarten
 - Speziallandkarten
 - Objektlisten
 - Krankbettennachweis (einschließlich Spezialbetten)
- c) Verarbeitung von Einsatzunterlagen Dritter (z. B. Alarm- und Einsatzpläne von Betreibern, Feuerwehren, Gemeinden)
- d) Sammeln und Auswerten von zeit- oder bereichsweise besonderen Verhältnissen (z. B. Straßensperren)

3.9 Probe- und Übungsalarme

- a) Mitwirkung bei Übungen
- b) Funk- und Sprechproben
- c) Funkalarm- und Sirenenproben
- d) Problemeldungen der automatischen Brandmeldeanlagen

3.10 Dokumentation

- a) Lang- und Kurzzeitdokumentation aller einsatzrelevanten Gespräche (z. B. Funk, Telefon) und Datenübertragungen (z. B. Fax, E-Mail)
- b) Protokollführung bei Einsätzen (automatische Einsatzdokumentation)
- c) Tagebuch zur allgemeinen Dokumentation besonderer Vorkommnisse
- d) Automatisches Logbuch zum Betrieb des ELR und anderer Systeme
- e) Datenbereitstellung zur Erstellung des Einsatzberichtes durch den Einsatzleiter
- f) Datenübergabe/Datenbereitstellung für das Abrechnungswesen, Controlling und Analyse

3.11 Eigener Dienstbetrieb

- a) Aus- und Fortbildung des Personals der ILS
- b) Sicherstellung der ausreichenden personellen Besetzung der ILS, insbesondere der personellen Verstärkung im Bedarfsfall
- c) Bedienung und Wartung der Dokumentationsanlage
- d) Betreuung der technischen Einrichtungen der ILS
- e) Qualitätssicherung der Leitstellenleistung
- f) Statistik (einschließlich Daten für Aufteilung der ILS-Kosten)
- g) Überwachung der Kommunikationsinfrastruktur (z. B. Funknetz, Alarmierungsnetz)

3.12 Führungsmittel für den Einsatzstab im Katastrophenfall

Bis zur Bildung der jeweiligen Einsatzstäbe übernimmt die ILS die Aufgaben für die Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen und Großschadensfällen

Anlage 2

Stellenplan – Integrierte Leitstelle

Lfd.-Nr.	Bezeichnung der Stelle	Stellenzahl Ist		Stellenzahl Ist Gesamt		Besetzung Durch		Bemerkungen
		SN/LWL	HWI/NWM	SN/LWL/ HWI/NWM	ILS	SN/LWL	HWI/NWM	
	Management							
1	Leiter Leitstelle	1	1	2	1	1	-	A 11
2	Systembetreuer	1	1	2	1	1	-	A 9
	Leitstelle							
3	Lagedienstführer	5	3	8	10	5	4	A9/Vb
4	Einsatzbearbeiter	11	11	22	18	11	8	A8/Vc/Vlb
	Stellen gesamt:	34		30		30		

Im Bereiche Lagedienstführer und Einsatzbearbeiter sind 4 kw-Stellen auszuweisen.